



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-173/2007-13  
Ggst.: DHP Immobilien Leasing GmbH,  
FMZ Graz-Liebenau,  
Teilabnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G 2000.

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

**UVP-, Betriebsanlagen- und  
Energierrecht**

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker  
Tel.: (0316) 877-3108  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 16. März 2007

**Fachmarktzentrum SPAR Graz - Liebenau,  
Stadt Graz, Bezirk Liebenau**

*Umweltverträglichkeitsprüfung*

*TEILABNAHMEBESCHEID*

**gemäß § 20 UVP-G 2000**

## TEILABNAHME-BESCHEID

### Spruch

1. Gemäß § 20 UVP-G 2000 wird festgestellt, dass das Vorhaben „Fachmarktzentrum SPAR Graz-Liebenau“ - abgesehen von den in der Begründung genannten geringfügigen Abweichungen, die hiermit nachträglich genehmigt werden - den Genehmigungen (Bescheiden der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. März 2004, GZ.: FA13A-11.10-19/2004-10 und vom 22. Dezember 2006, GZ: FA13A-11.10-156/2006-28) entspricht.

2. Diese Teilabnahme gilt als baurechtliche Benützungsbewilligung zur Benützung der baulichen Anlagen **ab 20. März 2007** nach § 38 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 i.d.F. LGBl. Nr. 78/2003.

3. Festgestellt wird, dass die Ausführung der Versickerungsanlagen der Oberflächenwässer/Niederschlagswässer mit dem Genehmigungsbescheid - mit Ausnahme folgender Abweichung - übereinstimmt. Die Entwässerung der südlichen Dachflächenwässer über Sickerstränge (anstelle der genehmigten Sickerschächte) wird nachträglich genehmigt (§ 121 Abs. 1 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.).

#### Rechtsgrundlagen:

- §§ 20 i.V.m. 18 Abs. 3, 19 Abs. 1, und 39 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl I Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl I Nr. 149/2006;
- § 121 des Wasserrechtsgesetzes - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959 i.d.F. BGBl. I Nr. 123/2006
- § 38 des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl.Nr. 59/1995, i.d.g.F.

## **Kosten:**

Der Ausspruch über die Kosten bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

## **Begründung:**

### **A) Verfahrensgang:**

1. Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 30. März 2004, GZ: FA13A-11.10-19/2004-10, erteilte die Steiermärkische Landesregierung der Antragsstellerin die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Vorhaben „FMZ Spar Graz-Liebenau“ und „Park & Ride-Anlage Graz-Liebenau“ gemäß § 17 UVP-G 2000.

2. Dieser Bescheid wurde durch den Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Dezember 2006, GZ: FA13A-11.10-156/2006-28, abgeändert.

*Die Änderungen bezogen sich auf*

- die Aufstellung zusätzlicher Klimageräte auf der Dachebene,
- die Zusammenlegung der drei Heizzentralen auf eine Heizzentrale im FMZ 1 samt Kamin,
- die Nutzungsänderung hinsichtlich der Sonderflächen „Bäckerei“ und „sonstige Sonderfläche“ auf eine Handelsnutzung,
- die Beleuchtung der obersten Parkdeckebene über ein Umlenkspiegelsystem anstelle der genehmigten Lichtmasten,
- die Herstellung eines Werbeturms zwischen der Park & Ride-Anlage und dem Autobahnzubringer, sowie
- bauliche Änderungen wie Verschiebung der Zwischenwände, Verkleinerungen/Vergrößerungen von Shopflächen etc in den Gebäuden des Vorhabens.

3. Der UVP-Genehmigungsbescheid wurde weiters – für dieses Teilabnahmeverfahren hier nicht relevant - durch die Bescheide der Steiermärkischen Landesregierung vom 1. Juli 2004, GZ: FA13A-11.10-24/2004-11, vom 29. Juli 2005, GZ: FA13A-11.10-82/05-27, und vom 27. Februar 2007, GZ.: FA13A-11.10-173/2007-7, abgeändert.

*Die Änderungen bezogen sich auf die Errichtung und auf 18 Monate befristete Nutzung eines Zeltprovisoriums auf dem Grundstück Nr. 292/7, KG. Liebenau, für den Verkauf*

*von Lebensmitteln während der Umbauphase des bestehenden Intersparmarktes Graz-Liebenau. Das Zeltprovisorium soll nach Abschluss der Umbaumaßnahmen wieder abgebrochen werden.*

*Mit Teilabnahmebescheid vom 28. April 2006, GZ: FA13A-11.10-82/2005-52, wurde von der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde erster Instanz gemäß § 20 UVP-G 2000 festgestellt, dass der Vorhabensteil „Zeltprovisorium auf dem Grundstück Nr. 292/7, KG. Liebenau“ dem UVP-Genehmigungsbescheid vom 30. März 2004 i.d.F. der Änderungsbescheide vom 1. Juli 2004 und vom 29. Juli 2005 entspricht. Die von der Antragstellerin angezeigten und im Abnahmeverfahren festgestellten geringfügigen Abweichungen wurden mit diesem Bescheid nachträglich genehmigt. Für die Nachnutzung dieser Fläche als PKW-Abstellplatz wurde eine gesonderte Änderungsgenehmigung mit Bescheid vom 27. Februar 2007, GZ.: FA13A-11.10-173/2007-7, erteilt.*

**4.** Mit Schriftsatz vom 24. Jänner 2007, eingegangen am 29. Jänner 2007, brachte die DHP Immobilien Leasing GmbH, vertreten durch ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, die (Teil-)Fertigstellungsanzeige gemäß § 20 UVP-G 2000 und beantragte unter einem die Genehmigung geringfügiger Abweichungen. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens zur Abnahmeprüfung wurden die dem Antrag beigelegten Ausführungsunterlagen modifiziert und ergänzt.

**5.1.** Abweichungen gegenüber dem genehmigten Vorhaben wurden insgesamt im Laufe des Ermittlungsverfahrens wie folgt bekannt gegeben:

- Die Lage der Galeriebereiche im Zwischengeschoss und im zweiten Obergeschoss hat sich örtlich geringfügig verändert, wodurch sich die BGF um 295 m<sup>2</sup> verringerte.
- Geringfügige Änderungen wurden bei der Ausführung der Fassade im Bauteil B vorgenommen, die in den Ausführungsplänen dargestellt sind (Zurückspringen der Glasfassade im EG, neues Fensterband bzw. Fenster sowie Fenster und Paneeltüre im Kiosk).
- Leuchtkästen bzw. Leuchtschriften an den Fassaden im Bauteil A
- Änderung des Layouts beim Werbeturm
- Im OG des ISP wurde der Shop 01-12 durch Einziehen einer Zwischenwand in zwei

Bereiche geteilt, in denen ein Spielwarenschop und ein Babywarenschop (verschiedene Betreiber) untergebracht werden sollen. In Hinkunft wird dieser Bereich als Shop 01-12 ("Babywarenschop"; Verkaufsraum 599,46m<sup>2</sup> + Nebenräume) und Shop 01-14 ("Spielwarenschop"; Verkaufsraum 278,99m<sup>2</sup> + Aufenthaltsraum 11,86m<sup>2</sup>) bezeichnet. Da der nunmehrige Shop 01-12 (durch die Trennung) über zuwenig Belichtungsflächen verfügt hätte (der Shop 01-14 weist mehr als die mindestens erforderlichen Belichtungsflächen auf) werden 7 zusätzliche Lichtkuppeln (jeweils 1x1,5m), die auch zur Brandrauchentlüftung herangezogen werden, installiert und wurde dazu eine neue Berechnung (nunmehr eine Belichtungsfläche für den Verkaufsraum von : Eingangsbereich 30,7m<sup>2</sup> + bestehende Lichtkuppeln 9m<sup>2</sup> + neue Lichtkuppeln 10,5m<sup>2</sup> = **50,2m<sup>2</sup>**) sowie aktualisierte Bestandspläne Nr. 032A vom Februar 2007 vorgelegt.

**5.2.** Im Übrigen wird auf die mit dem Vidierungsvermerk versehenen Ausführungsunterlagen verwiesen.

**6.** Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass über folgende bekannt gegebene Abweichung ein eigenes Änderungsverfahren gemäß § 18b UVP-G 2000 abgeführt wurde (*Bescheid vom 27. Februar 2007, GZ.: FA13A-11.10-173/2007-*).

- Wie in der Fertigstellungsanzeige vom 24. Jänner 2007 dargestellt, und am 2. Februar 2007 eingeschränkt, soll das Grundstück Nr. 292/7, KG Liebenau in Zukunft als Freiparkplatz für 171 KFZ-Stellplätze genutzt werden.

**7.** Am 16. Februar 2007 wurde ein Ortsaugenschein unter Beiziehung der Parteien und Beteiligten durchgeführt (siehe Niederschrift vom 16. Februar 2007, OZ. 5 im Akt), bei welchem die beigezogenen Sachverständigen einerseits die Geringfügigkeit der bekannt gegebenen Änderungen, andererseits die Erfüllung der im Abnahmeverfahren relevanten Auflagen bestätigten, mit Ausnahme der im Folgenden angeführten offenen Punkte: die Erfüllung dieser offenen Auflagenpunkte wurde im Laufe des weiteren Ermittlungsverfahrens – durch von den beigezogenen Sachverständigen definierten Bescheinigungen – wie folgt nachgewiesen:

- Nachweis über die brandschutztechnische Eignung der ausgeführten Wärmedämmung an den Außenwänden der Shops (hin zur offenen Garage) durch brandschutztechnische Beurteilung der IBS (Sachbearbeiter Dipl.-Ing. Donauer) vom 15. März 2007

- Nachweis über die Wirksamkeit der Überdruckbelüftung der innen liegenden Schleusen in Verbindung mit dem Nachweis über die Funktionsfähigkeit der Brandschutzeinrichtungen durch Bestätigung der Firma bSafe Brandschutz GmbH. vom 9. März 2007 und vom 24. Jänner 2007, sowie der Firma Accuro Brandschutzanlagen GmbH. vom 14. Februar 2007
- Nachweis über die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung durch Ing. Sumetzberger GmbH. vom 15. März 2007
- Nachweis über die elektrischen Anlagen durch Vorlage des Elektroattestes (Prüfbefund) durch Ing. Sumetzberger GmbH. vom 15. März 2007
- Nachweis über die Eignung der Schleppkurven durch Lagehöhenplan der Firma Axis vom 24. August 2006, GZ.: 128790
- Nachweis über die Ausführung der Oberflächenentwässerung und Erfüllung der bezug habenden Auflagen durch Ausführungsbericht des Dipl.-Ing. Robert Zach vom 9. März 2007
- Nachweis über die Eignung der Aufzugsanlagen und Fahrtreppen durch Abnahmeprüfprotokolle des TÜV Österreich vom 1. Februar 2007, 20. Februar 2007 und 14. März 2007
- Nachweis der Übernahme des Brandschutzplanes durch die Berufsfeuerwehr Graz vom 15. März 2007
- Zur bekannt gegebenen Änderung des Entfalls der Autoabstellplätze in den Parkdecks unmittelbar neben den Foyers wird eine entsprechende Markierung angebracht werden, die die Nutzung der Fläche als Parkplatz ausschließt.
- Zur bekannt gegebenen Änderung im OG des ISP (Einziehen einer Zwischenwand im Shop 01-12) wurden der Behörde aktualisierte Bestandspläne der ATP vom Februar 2007 mit der Zeichnungs-Nr. 032A vorgelegt, sowie zu den übrigen offenen Auflagenpunkten die entsprechenden Atteste (Protokoll der Gründungsversammlung der Betriebsfeuerwehr, Störfallplan mit Übergabebestätigung an die Einsatzkräfte mit Schreiben vom 9. März 2007 (OZ 11 im Akt)).

### **B) Stellungnahmen:**

Im Rahmen des durchgeführten Ermittlungsverfahrens (im Zuge des Abnahmeverfahrens nach § 20 UVP-G 2000) wurde Parteiengehör - Umweltschützerin, Standortgemeinde, mitwirkende Behörde, Arbeitsinspektor, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan und Antragstellerin - gewahrt (siehe Niederschrift vom 16. Februar 2007, OZ. 5 im Akt). In den abgegebenen Stellungnahmen des Vertreters der Umweltschützerin, des Vertreters des Arbeitsinspektorates und der Vertreterin der Antragstellerin selbst wird zusammenfassend ausgeführt, dass gegen die nachträgliche Genehmigung der beabsichtigten Änderungen (hinsichtlich Shopteilung im OG des ISP – es wurde der Shop 01-12 durch Einziehen einer Zwischenwand in zwei Bereiche geteilt – unter Nachweis der Wirksamkeit der Brandrauchentlüftung und bei planlicher Darstellung der Teilung inklusive der zusätzlichen 7 Lichtkuppeln in den Ausführungsplänen) bzw. gegen die Abnahme des Vorhabens keine Einwände bestehen.

Die anderen Verfahrensparteien bzw. -beteiligten gaben im Rahmen des Parteiengehörs/ Anhörungsrechtes keine Stellungnahme ab.

### **C) Beweiswürdigung:**

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die vorgelegten und vidierten Ausführungsunterlagen, auf die zum Nachweis der Auflagenerfüllung vorgelegten Atteste und Bescheinigungen, die erstellten Fachgutachten der beigezogenen Sachverständigen sowie auf die Erklärungen der Parteien, Beteiligten und der beizuziehenden Stellen. Widersprüche waren nicht zu lösen.

### **D) Rechtliche Beurteilung:**

§ 39 Abs. 1 UVP-G 2000 normiert die Zuständigkeit der Landesregierung als UVP-Behörde erster Instanz auch für die Abnahmeprüfung gemäß § 20 leg cit.

#### Rechtsgrundlagen für das Teilabnahmeverfahren:

Abnahmeprüfung (§ 20 UVP-G 2000)

*§ 20(1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.*

*§ 20(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z3 bis 7 beizuziehen.*

*§ 20(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.*

*§20(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.*

Als gemäß § 20 Abs. 2 2. Satz leg. cit. anzuwendende Materienvorschriften über Betriebsbewilligungen sind folgende Bestimmungen relevant:

- **§ 121 des Wasserrechtsgesetzes - WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959 i.d.F. BGBl. I Nr. 123/2006**

*§121(1) Die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitwirkung dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (§112 Abs.1).*

*§121(4) Die Ausführung der Anlage ist der zuständigen Behörde vom Unternehmer schriftlich anzuzeigen. Der Unternehmer übernimmt mit der Ausführungsanzeige der Behörde gegenüber die Verantwortung für die bewilligungsmäßige und fachtechnische Ausführung der Wasseranlage einschließlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen. Abs.5 Z2 gilt sinngemäß.*

*§121(5) Der Ausführungsanzeige nach Abs.4 sind anzuschließen:*

- 1. eine von einem gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 Befugten des einschlägigen Fachbereiches, der an der Ausführung der Anlage nicht beteiligt gewesen sein darf, ausgestellte Bestätigung über die bewilligungsgemäße und fachtechnische Ausführung der Wasseranlage.*

- 2. Sofern geringfügige Abweichungen öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder die Zustimmung des Betroffenen vorliegt, ein der Ausführung entsprechender Plan, der von einem Fachkundigen verfasst und von ihm und vom Unternehmer unterfertigt sein muss. Der gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 Befugte des einschlägigen Fachbereiches (Z1) und der Unternehmer haben zu bestätigen, dass es sich um geringfügige Abweichungen handelt und diese entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften ausgeführt worden sind.*



- **§ 38 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 i.d.F. LGBl. Nr. 78/2003**

*§38(3) Die Behörde hat mit schriftlichem Bescheid darüber zu entscheiden, ob und von welchem Zeitpunkt an die bauliche Anlage benützt werden darf.*

*§38(6) Die Benützungsbewilligung ist zu erteilen,*

- *wenn die bauliche Anlage der Bewilligung entspricht,*
- *bei Vorliegen geringfügiger Mängel unter der Vorschreibung von Auflagen oder*
- *wenn die Ausführung vom genehmigten Projekt nur geringfügig abweicht.*

*§38(7) Die Benützungsbewilligung kann bei einer der genannten Voraussetzungen auch für einen in sich abgeschlossenen Teil der baulichen Anlage erteilt werden.*

Aus den Sachverständigengutachten und den vorgelegten Attesten und Bescheinigungen war eindeutig zu entnehmen, dass alle Auflagen betreffend die Bau- bzw. Errichtungsphase erfüllt wurden und lediglich die Auflagen noch zur Erfüllung ausständig sind, welche erst im Betriebsfalle erfüllt werden können. Insgesamt wurde das Vorhaben projektgemäß bis auf die erwähnten Änderungen durchgeführt und entspricht den Bescheidvorgaben. Die Änderungen sind als geringfügig zu werten und konnten daher nachträglich genehmigt werden, zumal geschützte Interessen und Rechte nicht nachteilig berührt werden.

Da bei der Abnahmeprüfung hervorgekommen ist, dass die Änderung der baulichen Anlagen geringfügig ist und die Bauführerbescheinigung vorgelegt wurde, waren die Voraussetzungen für die baurechtliche Benützungsbewilligung gemäß §38 Abs.6 des BauG gegeben.

Die Ausführung der Versickerungsanlagen der Oberflächenwässer/Niederschlagswässer wurde ordnungsgemäß durchgeführt und war daher gemäß § 121 Abs. 1 des WRG. 1959 die Übereinstimmung der Ausführung mit der erteilten Bewilligung festzustellen, die Entwässerung der südlichen Dachflächenwässer über Sickerstränge (anstelle der genehmigten Sickerschächte) war als geringfügig nachträglich zu genehmigen.

Der Vorbehalt der Kostenentscheidung gründet sich auf § 59 Abs. 1 AVG und die dazu ergangene Judikatur (VwSlgNF 5432 A).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

i.V. Mag. Udo Stocker eh.

**Ergeht an:**

1. die DHP Immobilien Leasing GmbH, z.Hd. Rechtsanwälte ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Schwarzenbergplatz 16;
2. die Fachabteilung 13C, z.Hd. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umweltsanwältin des Landes Steiermark, Stempfergasse Nr. 7, 8010 Graz;
3. den Bürgermeister der Stadt Graz, 8010 Graz, Hauptplatz Nr. 1 - Rathaus, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (gemäß § 17 Abs. 7 UVP-G 2000);
4. den Magistrat Graz, Bau- und Anlagenbehörde, 8020 Graz, Europaplatz Nr. 20, z.Hd. Frau Mag. Doris Dellacher;
5. das Magistratische Bezirksamt Liebenau, 8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße Nr. 84, (2-fach), mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (gemäß § 17 Abs. 7 UVP-G 2000);
6. die Fachabteilung 19A, im Amte, als Wasserwirtschaftliches Planungsorgan;
7. das Arbeitsinspektorat für den 11. Aufsichtsbezirk, 8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße Nr. 2 – 6;

**nachrichtlich an:**

8. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at);

9. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides (mindestens 8 Wochen), zur Bereitstellung im Internet und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
10. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit dem Auftrag, den Bescheid (pdf-file) im Internet kundzutun (per E-Mail: [luis@stmk.gv.at](mailto:luis@stmk.gv.at)).
11. die Murpark Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H., Ostbahnstraße 3, 8041 Graz;

nach Rechtskraft an:

12. die Fachabteilung 17A, Wasserbuchdienst, Stempfergasse Nr. 7, 8010 Graz, unter Anschluss zweier vidiertes Ausführungsprojekte und drei weiterer Bescheidausfertigungen.